Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel. 24. Januar 1874. **Nr. 3.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Unsere Armeeeintheilung. — Eine Studie über die deutsche Armee. (Fortsetzung.) — Die Divisionsmanöver der IV. Armeedivision zwischen Freiburg und Murten. (Fortsetzung.) — Divisions-Truppenzusammenzug. — Ausland: Frankreich: Oberst Stoffel vor Kriegsgericht; Einjährige Freiwillige; Italien: Ersatz der Nationalgarde durch die Communal-Miliz; Einberufung von Rekruten. — Verschiedenes: Der Prozeß Bazaine XIII.

Unsere Armeeeintheilung.

** Die bestehende Militärorganisation und wohl auch die nächstfolgende führt unter den Obliegenheiten des Oberbefehlshabers auch die Eintheilung der Armee und die Ernennung sämmtlicher Kommandanten, die Bestellung der Stäbe auf. Diese Kompetenz festhaltend, und jeweilen ausdrücklich erwähnend, besteht seit einer Reihe von Jahren der Gebrauch, daß der Bundesrath jedes Jahr die Eintheilung der Armee in Divisionen und Brigaden trifft, die Kommandos und die Adjutantur bestellt. Wir halten dies für einen nicht zu unterschätzenden Vortheil gegen den früheren Zustand, abgesehen davon, daß auch richtigere Grundsätze zur Anwendung kommen, als in früheren Zeiten, wo man die Hauptkunst darin suchte, Alles recht bunt durcheinander zu würfeln. Der Grundsatz der Territorialeintheilung ermöglicht nun auch im Friedenszustand zweckmäßigere Instruktions- und Inspektionseinrichtungen — hoffentlich werden dieselben recht bald in's Leben treten.

Wenn nun aber die stehende Eintheilung ihren Werth haben soll, so muß sie auch so beschaffen sein, daß sie im Kriegsfall keiner Aenderung mehr bedarf, und es muß also namentlich die praktische Verwendung und nicht nur der Exerzierplatz den Maßstab dazu liefern.

Allervorderst scheint uns nun richtig, die Landwehr nicht von vorneherein mit den beiden Altersklassen Auszug und Reserve zu vermischen, sondern den Normalstand der Brigaden und Divisionen nur auf die beiden letztern Klassen fest zu basiren. Dies wird für Verwendung der Landwehr kein Präjudiz bilden und es mag dann bei einem andern Anlaß untersucht und festgesetzt werden, ob die Landwehr in eigene Brigaden einzutheilen oder den bestehenden einzuverleiben sei. Beides kann im einzelnen Fall seine Vorzüge haben, aber durch Erhöhung der Auszüger- und Reserve-Bataillone auf sechs in jeder Brigade wäre zum Voraus der eine Modus der Landwehreintheilung abgeschnitten. Diese Rücksicht scheint uns übrigens bei der Frage, auf welche wir sofort kommen werden, nicht entscheidend.

Unser Bundesheer (Auszug und Reserve) wird wohl bei der neuen Organisation ungefähr die bisherige Gesammtstärke beibehalten. Verminderung und Vermehrung wären gleich falsche Maßregeln — unsere Losung sei: „Verbesserung". Wir können also nach wie vor neun Divisionen bilden, entsprechend der Territorialeintheilung für Grenzbesetzung, ungefähr wie folgt:

I. Basel; II. Delsberg; III. Neuenburg; IV. Waadt; VI. Genf; IX. Wallis und Tessin; VIII. Graubünden; VII. Rheinthal; V. Nordgrenze.

Es versteht sich, daß je nach Umständen die einen mehr zusammengezogen, die andern mehr gedehnt werden, daß ferners in vielen Fällen nur ein Theil der Grenzen zu besetzen ist und die betreffenden Divisionen als Reservekorps in centralen Stellungen dienen können. Jedenfalls aber wäre es falsch, weniger Divisionen zu bilden, während wir zugeben, daß obige Nummern sowohl als die Distrikte auch anders fixirt werden können. — Bei näherer Betrachtung unserer Terrainverhältnisse ergibt sich uns aber das Resultat, daß unsere Grenze durchaus abschnittsweise zu behandeln ist und daß daher die Divisionen meistens selbstständige Aufgaben erhalten werden. Damit ist natürlich Anlehnung rechts und links, Unterstützung aus dem Innern und Vereinigung von zwei, ja drei Divisionen unter direktem Oberkommando nicht ausgeschlossen. Aber als Grundregel fordern wir solche Organisation der Division, daß sie zu selbstständigem Handeln weit mehr als in andern, größern Armeen geeignet sei. Wir meinen damit namentlich Eintheilung